

SATZUNG

Tennisclub EIMSHEIM e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12. August 1979 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Eimsheim, eingetragener Verein“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein TC Eimsheim e.V. hat seinen Sitz in Eimsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft ist auf Verwandte 1. Grades übertragbar. *)
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht mit Ausnahme §2 Ziffer 3 nicht.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

*) Übertragungen an andere Personen sind mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 4 Ausschluss der Mitglieder

1. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Vierteljährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
2. Außerdem haben neueingetretene Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge zu 1. und 2. wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt zu entrichten. Der Beitrag ist vierteljährlich am Quartalsanfang im Voraus zu entrichten.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) angemessene Geldstrafe
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss (§ 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb 2 Wochen- vom Zugang des Schreibens gerechnet- beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsausgangstafel, im Amtsblatt der Gemeinde und *). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

*) in der regionalen Tageszeitung.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag von 5 Mitgliedern auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer)
 - dem Schatzmeister
 - dem Vorstand für den Sportbereich
 - dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Gesellschaftsbereich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend anwesend zu sein.

6. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand wählen unter Zuweisung besonderer Aufgabenbereiche. Die Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die unter §11 Ziffer 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als DM 3.000,- (i.W. dreitausend deutsche Mark) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 14 Protokolle

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

Grundsätzlich werden die Vorstandsmitglieder für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Wahlen sollen jedoch nicht jeweils den gesamten Vorstand betreffen, sondern es soll im jährlichen Wechsel die Hälfte des Vorstandes gewählt werden.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 3).
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinhessen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Eimsheim, den 12. August 1979/26. Oktober 1979/25. Januar 1985

DER VORSTAND